

## B E S C H L U S S

### des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 821. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

### zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Januar 2026

1. Aufnahme einer ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 01966 im Abschnitt 1.9 EBM. Die bisherige erste Anmerkung wird zu Anmerkung 2.

*Beträgt die abgerechnete Gesamtpunktzahl mehr als 762 Punkte im Quartal, wird die Bewertung der darüber hinaus abgerechneten Gebührenordnungspositionen 01966 jeweils um 80 Punkte gemindert.*

2. Änderung der Bewertung der Gebührenordnungsposition 01966

Gebührenordnungsposition des EBM	Bewertung bis 31.12.2025 in Punkten	Bewertung ab 01.01.2026 in Punkten
01966	78	127

3. Änderung der Gebührenordnungsposition 01966 im Anhang 3 zum EBM

GOP	Kurzlegende	Kalkulationszeit in Minuten	Prüfzeit in Minuten	Eignung der Prüfzeit
01966*	Zuschlag zu einem Eingriff nach Abschnitt 31.2.4 oder 36.2.4 für Erfassung, Speicherung und Übermittlung von Daten bezüglich einer implantatbezogenen Maßnahme sowie Patienteninformation gemäß Implantatregistergesetz	4-2	3-2	Tages- und Quartalsprofil

**Protokollnotizen:**

1. Der Bewertungsausschuss prüft nach Vorliegen der Abrechnungsdaten für die ersten zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Beschlusses die Entwicklung der Leistung nach der Gebührenordnungsposition 01966. Insbesondere wird geprüft:
  - Entwicklung der Leistungsmenge und des Leistungsbedarfs,
  - Anzahl der abrechnenden Ärzte,
  - Anzahl der abgerechneten Leistungen je Arzt.
2. Unter Bezugnahme auf die Protokollnotiz zum Beschluss Teil A aus der 719. Sitzung des Bewertungsausschusses (schriftliche Beschlussfassung) und auf die Protokollnotiz Nr. 2 zum Beschluss Teil A aus der 762. Sitzung des Bewertungsausschusses (schriftliche Beschlussfassung) überprüft der Bewertungsausschuss die Bewertung der Leistung nach der Gebührenordnungsposition 01965 im 2. Halbjahr des Jahres 2026 und passt diese mit Wirkung zum 1. Januar 2027 an.

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

### **zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 821. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2026**

---

#### **1. Rechtsgrundlage**

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

#### **2. Regelungshintergrund und -inhalt**

Mit Teil A des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 762. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) wurde die Gebührenordnungsposition (GOP) 01966 in den EBM aufgenommen. Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung lagen dem Bewertungsausschuss noch keine ausreichenden Informationen über zu berücksichtigende Kosten für die technische Umsetzung des Meldeverfahrens (z. B. Erweiterung der Software der Praxisverwaltungssysteme bzw. andere Lösungen für das Meldeverfahren) vor. Vor diesem Hintergrund wurde vorerst eine Bewertung der GOP 01966 analog zu der mit Teil A des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 719. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) mit Wirkung zum 1. Juli 2024 aufgenommenen Regelung zu den Brustimplantaten (GOP 01965) beschlossen, deren Bewertungsgrundlage die Verwendung eines kostenlos bereitgestellten Web-Formulars war. Mit den Protokollnotizen Nr. 1 und 2 wurde eine entsprechende Überprüfung der Bewertung für die GOP 01965 und 01966 vereinbart.

Mit dem vorliegenden Beschluss erfolgt die Bewertungsanpassung der Leistung entsprechend der GOP 01966. Hintergrund der Anpassung ist, dass dem Bewertungsausschuss zwischenzeitlich Informationen zu Softwarekosten bekannt sind, die bei der Bewertung Berücksichtigung gefunden haben.

Zu der gemäß Protokollnotiz Nr. 2 des Beschlusses der 762. Sitzung des Bewertungsausschusses vereinbarten Überprüfung der Bewertung der GOP 01965 sieht der Bewertungsausschuss eine Bewertungsüberprüfung für die zweite Jahreshälfte des Jahres 2026 vor, da die vom Implantateregister Deutschland bereitgestellte kostenlose

Meldeanwendung für die Meldung von implantatbezogenen Maßnahmen mit Brustimplantaten noch bis zum 31. Dezember 2026 verfügbar ist.

### **3. Inkrafttreten**

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2026 in Kraft.